



Radebeul, 25.09.2018

## **Beschluss VV 03/2018**

**50. Sitzung der Verbandsversammlung am 25.09.2018, TOP 2  
(öffentlich)**

**Beschlussgegenstand: 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans Oberes Elbtal/Osterzgebirge – Abwägung der im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gemäß §§ 9 und 10 ROG i. V. mit § 6 Abs. 2 SächsLPIG zum Regionalplanentwurf, Stand 09/2017 vorgebrachten Hinweise, Anregungen und Bedenken und Durchführung eines erneuten Beteiligungsverfahrens zum geänderten Planentwurf**

### **Beschlusstext:**

1. Die Verbandsversammlung nimmt die vorgebrachten Hinweise, Anregungen und Bedenken im Rahmen des durchgeführten Beteiligungsverfahrens zum Regionalplanentwurf, Stand 09/2017 zur Kenntnis und beschließt darüber wie in der Anlage ersichtlich.

2. Die Verbandsversammlung beauftragt den Verbandsvorsitzenden, die Überarbeitung des Regionalplanentwurfs in seiner Gesamtheit entsprechend der Beschlussfassung unter Nr. 1 dieser Beschlussvorlage durch die Verbandsgeschäftsstelle zu veranlassen und aufgrund der Änderungen im Festlegungsteil ein erneutes Beteiligungsverfahren gemäß §§ 9 und 10 ROG<sup>1</sup> i. V. mit § 6 Abs. 2 SächsLPIG<sup>2</sup> durchzuführen. Die erneute Beteiligung soll sich insbesondere auf die vorgenommenen Änderungen konzentrieren, dazu sind die Änderungen mindestens im Festlegungsteil des überarbeiteten Planentwurfs in geeigneter Weise kenntlich zu machen.

Eine Einschränkung der zu Beteiligten ist nicht vorzunehmen. Damit im Zusammenhang beauftragt die Verbandsversammlung den Verbandsvorsitzenden weiterhin, alle notwendigen Schritte für eine den o. g. gesetzlichen Anforderungen gerecht werdende ordnungsgemäße Verfahrensführung für das erneute Beteiligungsverfahren zu veranlassen.

<sup>1</sup> Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 124 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist

<sup>2</sup> Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen (Landesplanungsgesetz – SächsLPIG) vom 11. Juni 2010 (SächsGVBl. S. 174), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 4 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) geändert worden ist

Neben dem geänderten Regionalplanentwurf ist an den Auslegungsstellen das Abwägungsprotokoll gemäß der Anlage dieser Beschlussvorlage zur Einsichtnahme durch die Öffentlichkeit mit auszulegen und den erneut im Planverfahren zu beteiligenden Trägern öffentlicher Belange ist das Abwägungsergebnis zu den von ihnen vorgebrachten Hinweisen, Anregungen und Bedenken mitzuteilen.

3. Der Auslegungs- und Anhörungszeitraum mit Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme zum geänderten Regionalplanentwurf wird auf die gesetzliche Mindestfrist von einem Monat festgesetzt. Er soll nach Möglichkeit in der Zeit vom 12. November bis 12. Dezember 2018 stattfinden.

### **Begründung:**

Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung des Regionalen Planungsverbandes beschließt die Verbandsversammlung über den Entwurf des Regionalplanes und dessen Änderungen zur Durchführung des öffentlichen Beteiligungsverfahrens.

#### Zu 1.

Auf der Grundlage des Regionalplanentwurfs, Stand 09/2017 wurde das Beteiligungsverfahren gemäß §§ 9 und 10 ROG i. V. mit § 6 Abs. 2 SächsLPIG in der Zeit vom 1. November 2017 bis 31. Januar 2018 durchgeführt. Die Ergebnisse in Form der eingegangenen Stellungnahmen und der jeweils zugehörigen Abwägung sind in dem in der Anlage enthaltenen Abwägungsprotokoll dokumentiert. Die Abwägung trägt vorläufigen Charakter, da insbesondere zu den sich daraus ergebenden Änderungen des Regionalplanentwurfs 09/2017 die Öffentlichkeit sowie die Träger öffentlicher Belange und weitere in ihren Belangen betroffene Stellen erneut anzuhören sind.

Der Planungsausschuss hat in seinen Sitzungen am 26.06., 21.08. und 25.09.2018 hierzu vorberaten und mit Beschluss PA 04/2018 diese vorläufigen Abwägungsergebnisse der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung empfohlen.

#### Zu 2.

Die Modalitäten zur Durchführung des öffentlichen Anhörungsverfahrens ergeben sich aus den §§ 9 und 10 ROG sowie § 6 Abs. 2 SächsLPIG in ihrer in der jeweiligen Fußnote angegebenen Fassung.

Aufgrund der sowohl inhaltlichen als räumlichen Breite der für erforderlich erachteten Planänderungen wird das wiederholte Beteiligungsverfahren zum geänderten Planentwurf in seiner Gesamtheit durchgeführt und es erfolgt keine Einschränkung der zu Beteiligten.

Die Offenlegung der vorläufigen Abwägungsergebnisse dient der Information und Transparenz und soll zu einer effizienten Verfahrensführung beitragen.

Zu 3.

Gemäß § 10 ROG sind der Entwurf des Raumordnungsplans und die Begründung, der Umweltbericht sowie weitere nach Einschätzung der für den Raumordnungsplan zuständigen Stelle zweckdienliche Unterlagen für die Dauer von mindestens einem Monat öffentlich auszulegen. Da durch die zu Beteiligten v. a. zu den Planänderungen Stellung zu nehmen ist, wird die Beschränkung auf die gesetzliche Mindestfrist für zumutbar erachtet.

Ein Beginn am 12. November 2018 ist aufgrund der zur Vorbereitung des Beteiligungsverfahrens noch erforderlichen Arbeiten der absehbar frühestmögliche Zeitpunkt.

**Anlage:**

Abwägungsprotokoll über das Beteiligungsverfahren gemäß §§ 9 und 10 ROG i. V. m. § 6 Abs. 2 SächsLPlG zum Regionalplanentwurf, Stand 09/2017

Die Beschlussfassung wird bestätigt.



M. Geisler  
Verbandsvorsitzender